

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 51

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er bereits im weitem ausführt, ein solches Verbot könne nur erlassen werden, wenn man die Dynamitfabrikanten gehörig entschädige, oder sie an der Fabrikation des neuen Sprengstoffes beteilige. So weit sind die Dinge jedenfalls noch nicht gediehen. (B.)

Ausland.

Deutschland. (Der Spielerprozess in Hannover.) Über diese widerliche Angelegenheit lässt sich Oberst z. D. Alfred Frhr. von Eberstein in der „Allg. Militär-Ztg.“ in folgender Weise aus:

„Jeden Offizier, jeden Edelmann muss der Spieler- und Wucherprozess in Hannover zur Scham führen. Die Genossenschaft des Preussischen, des Deutschen Offizierskorps ist seit der Errichtung stehender Armeen, seit Georg Wilhelm von Brandenburg eine Macht. Und wenn Schreiber dieses, welcher einer Familie angehört, die seit jener Zeit vom Vater auf den Sohn dem Offizierskorps angehörte, diese Worte schreibt, so hat dies seine historische, seine konservative Berechtigung.

Was nützt die Vergangenheit, in der die Voreltern starben auf dem Schlachtfelde mit Gott für König und Vaterland, wenn heute in unserer Zeit, wo der Boden wankt unter den Füßen, solche erschrecklichen Dinge dem Gelächter des zuhörenden Publikums gesetzlich preisgegeben werden müssen! Dummheit, Leichtsin, Gemeinheit machen sich den Rang streitig. Unser Gesetz kennt keine Strafe, wodurch ein solcher Grad von Verkommenheit gesühnt werden könnte.

Ein Mitglied einer alten „Adelsfamilie“ mit ergrauendem Haar, ein Familienvater, ein Besitzer des eisernen Kreuzes — er dient Juden und Judengenossen als Schlepper und erniedrigt sich so tief, dass er den Kellnern an der Thür die Speisen und Getränke abnimmt, um das Falschspiel zu verheimlichen, wozu der Pseudokamerad junge Offiziere herangeschleppt hat. Ein General mit altem Namen und greisem Haupthaar, bei Langensalza und St. Privat verwundet, ist so verblendet, dass auch er sich heranschleppen liess, um von den Falschspielern betrogen zu werden. Die Könige Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV., der Kaiser Wilhelm haben Allerhöchste Kabinets-Ordres erlassen, die gegen Spielen, Unmässigkeit, Schuldenmachen gerichtet sind und waren. Was haben diese Allerhöchsten Kabinets-Ordres geholfen? Was soll der Vorschlag helfen, dass jeder Offizier bei seinem Eintritt in das Offiziers-Korps der Preussischen, der Deutschen Armee „ehrenwortlich verpflichtet wird, an keinem Hazardspiel teilzunehmen“?

Schreiber dieses ist auch Vater von 5 ehrenwerten selbständigen Kindern. Es ist ein alter pädagogischer Grundsatz, sich nie etwas von Kindern versprechen zu lassen. Und nun gar einem 18- oder 20jährigen Fähnrich soll man das Ehrenwort abnehmen, er wolle nie spielen?! — Ich traute meinen Augen nicht, als ich solche Vorschläge las.

Strafen, ernste Strafen, auch namentlich für die, welche als Kommandeure der Regimenter und Institute die Ehrenpflicht haben, als Vater ihren untergebenen Offizieren Ratgeber und Versager zu sein, — das ist das Mittel, wie man späteren so schmachvollen Ausschreitungen vorbeugen kann. Allerhöchste Kabinets-Ordres sind in Hülle vorhanden. Worte thun nichts, aber Thaten.“

Österreich. (Die Tirolerjäger) bildeten bisher infolge eines Privilegiums nur ein Regiment. Dieses ist im Laufe der Zeit von 3 auf 10 Bataillone gebracht worden. Jetzt soll dieses um zwei weitere Bataillone vermehrt werden. Zu gleicher Zeit wird beabsichtigt, die 12 Bataillone den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend in 4 Regimenter einzuteilen.

Österreich. (Enthüllung des Szveteney-Gedenksteines.) Wenige Tage nach dem plötzlichen Ableben des Korpskommandanten G. d. C. Freiherrn von Szveteney fasste die Garnison von Hermannstadt den Beschluss, durch die Errichtung eines bleibenden Gedenksteines das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Als Aufstellungsort für dieses Denkmal wurde ein Platz in der Nähe jenes Reitweges gewählt, den der Verewigte selbst anlegen liess, und auch bestimmt, dass dieser Reitweg künftig Szveteney-Weg genannt werden solle. Die militärische Raschheit, mit welcher an die Durchführung dieses Beschlusses gegangen wurde, machte es möglich, dass schon wenige Wochen nach der Beerdigung des Generals das Denkmal aufgestellt und am 2. d. enthüllt werden konnte. Der Enthüllungsfeier wohnten FML. v. Galgoczy, FML. Freiherr v. Pach, die Generalmajore v. Engel, v. Bolla, Laizner, dann sämtliche dienstfreien Offiziere der Garnison, der Obergespan H. Thalmann, der Bürgermeister v. Hochmeister mit den Spitzen der Civilbehörden und zahlreiche Deputationen bei. Nach einer ergreifenden Ansprache des FML. v. Galgoczy fiel unter den Klängen der Volkshymne die Denkmalschülle, worauf der Bürgermeister v. Hochmeister im Namen der Stadt Hermannstadt den Denkstein übernahm. Der Denkstein besteht aus einem Obelisk aus schwarzem Granit mit der Inschrift: „Szveteney-Weg“. Der Sockel trägt die Worte: „Die Garnison Hermannstadt — dem Gründer dieses Weges — in dankbarer Erinnerung — 1893.“ (N. F. P.)

Russland. (Verstärkung der Grenzwache.) Nach einer der „Pol. Korr.“ aus St. Petersburg zugehenden Meldung dürfte die russische Grenzwache, welche bekanntlich vor Kurzem eine durchgreifende militärische Reorganisation erfahren hat, in nächster Zeit wiederum verstärkt werden. Man motiviert diese Massregel mit dem Hinweise auf eine bedeutende Zunahme des Schmugglerwesens. Der gegenwärtige Stand des Grenzwachkorps beziffert sich auf 11 Generale, 162 Offiziere, 670 Unteroffiziere und 26,542 Soldaten. Der Höchstkommandierende im Kaukasus ist nach St. Petersburg berufen worden. Wie es heisst, steht diese Berufung mit der Neu-Organisation der kaukasischen Reserve-Armee in Zusammenhang.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

72. von Borecke, Heros & J. Scheibert, Die grosse Reiterschlacht bei Brandy Station, 9. Juni 1863. Illustriert von C. Sellmer. 8^o geh. 179 S. Berlin, 1893, Verlag von Paul Kittel. Preis Fr. 10. —

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie von der unterzeichneten Verlagshandlung zu beziehen:

Taschenkalender für Schweizerische Wehrmänner 1894.

Preis: In eleg. Leinwandband Fr. 1. 85;
in Leder Fr. 3. —

Der neue Jahrgang des „Taschenkalenders“ ist wiederum das Resultat eifriger und sorgfältiger Redaktionsarbeit, die dahin zielt, das Büchlein immer mehr zu einem unentbehrlichen Vademecum für die Militärs aller Grade, Waffen und Aufgebote auszugestalten. Als Titelbild schmückt den Kalender diesmal ein in Stahlstich ausgeführtes Porträt von Oberst Eduard Burnand sel., der bei der Grenzbesetzung im Jahre 1870 die Stelle eines Artillerieschefs im Armeestabe bekleidete.

J. Hubers Verlag in Frauenfeld.